

## Beschlussvorlage

Vorlagen Nr.  
**23/106/1**

Status:

öffentlich

### **Vereinbarung über die Aufgabenwahrnehmung zur Förderung von Kindern in Kindertagesstätten sowie über die Durchführung eines Qualitätssicherungsverfahrens (Kita-Vereinbarung)**

#### Beratungsfolge:

Nr.	Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Beschluss
1.	Ausschuss für Soziales, Gleichstellung und gesellschaftliche Zusammenarbeit		Empfehlung	öffentlich	
1.	Finanz-, Personal-, Rechnungsprüfungs-, Feuerwehr- und Beteiligungsausschuss		Empfehlung	öffentlich	
2.	Verwaltungsausschuss		Beschluss	nicht öffentlich	

#### Beschlussvorschlag:

Die politischen Gremien der Stadt Aurich beraten über die vorliegende neue KITA-Vereinbarung mit dem Landkreis Aurich, die rückwirkend ab 01.01.2023 in Kraft treten soll und fassen einen Beschluss.

#### Sachverhalt:

Nach Ablauf der vorhergehenden Vereinbarung zur Aufgabenförderung von Kindern in Tageseinrichtungen von kreisangehörigen Kommunen zum 31.12.2020, wurde nach diversen Arbeitsgruppensitzungen und Verhandlungen eine neue Vereinbarung erarbeitet.

Die Vereinbarung soll rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft treten und hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2032.

Sie enthält u.a. folgende Neuerungen:

- Für die Berechnungen 2021, 2022 werden die von den Kommunen vorgehaltenen Betreuungsplätze berücksichtigt und nicht die belegten Plätze
- Der Landkreis Aurich verpflichtet sich eine Förderrichtlinie zur Investitionskostenförderung zu erlassen.

Um den Sachverhalt noch weiter zu erläutern und mit Hinweis auf die noch offenen Abrechnungen der Jahre 2021 und 2022, wird ansonsten auf die Beschlussvorlage des Landkreises Aurich, Drucksachen Nr. X/2023/016, verwiesen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

- Für die Berechnungen 2021, 2022 werden die von den Kommunen vorgehaltenen Betreuungsplätze berücksichtigt und nicht die belegten Plätze.
- Der Landkreis Aurich verpflichtet sich, eine Förderrichtlinie zur Investitionskostenförderung zu erlassen.

Der Prozentsatz für die Betriebskostenzuschüsse des laufenden Betriebs für das jeweilig vorangegangene Kalenderjahr (§7 der Anlage KITA-Vereinbarung) beträgt:

für das Kalenderjahr 2023	36,50 %,
für das Kalenderjahr 2024	38,00 %,
für das Kalenderjahr 2025	39,50 %,
für das Kalenderjahr 2026	41,00 %,
für das Kalenderjahr 2027	42,50 %,
für das Kalenderjahr 2028	44,00 %,
für das Kalenderjahr 2029	45,50 %,
für das Kalenderjahr 2030	47,00 %,
für das Kalenderjahr 2031	48,50 % und
ab dem Kalenderjahr 2032	50,00 %.

Die finanziellen Auswirkungen in graphischer Darstellung entnehmen Sie der Anlage 3.

### **Qualitätsmerkmal Familiengerechte Kommune:**

Wenn die Kommunen weiterhin die Aufgabe zur Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen wahrnehmen, wird gewährleistet, dass die Ansprechpartner vor Ort sind. Probleme und Bedürfnisse in Bezug auf Vereinbarkeit von Familie und Beruf können somit bedarfsorientiert und schneller gelöst bzw. besprochen werden.

### **Auswirkungen auf den Klimaschutz:**

Keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

### **Anlagen:**

- 1) Beschlussvorlage des Landkreises X/2023/016 zur KITA-Vereinbarung
- 2) Vereinbarung über die Aufgabenwahrnehmung zur Förderung von Kindern in Kindertagesstätten sowie über die Durchführung eines Qualitätssicherungsverfahrens (KITA-Vereinbarung)
- 3) Vorschau Verteilung Defizit KITAs

gez. Feddermann